

Werbegleiter
Werkblätter Nr. 100, Band IV
Von Dr. P. J. W.
Bemühungen um die Reichsverfassung:
Pariser Friede, 11. Februar 1866
Krieg mit der Schweiz, 5. März 1867
Krieg gegen die Südtiroler, 1866
Die konservative Gewinnquelle
der Südtiroler, 18. Mai. Um-
mungen auf der Gewinnquelle Seite
S. 40 bis 41. Wie Gewinnquelle
der Konservativen, 18. Mai
so viel, nach dem Konservativen, 18. Mai
so viel, nach dem Konservativen, 18. Mai
Konservativer Konservativer nur gegen
Gewinnquelle, 18. Mai
Gewinnquelle nehmen, königliche
königliche Gewinnquelle ein
Gewinnquelle werden mit 10 %
berrechnet.
Der Südtiroler einsetzbar, Schätz-
ende keine Verbindlichkeit.
Die Dresdner Nachrichten erscheinen
täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15,
empfiehlt in grösster Auswahl:
Eiserne Oefen und Herde, Haush., Küchen- und Land-
wirtschafts-Geräthe.

42. Jahrgang.

Dresden, 1897.

Bedeutend
herabgesetzte Preise
für
Beinkleider-
Anzugs-
und
Überzieher-Stoffe
bester Qualität,
Einzel-Verkauf:
Schreibergasse 2
J. Unbescheid & Söhne

Mineralwässer,

künstliche und natürliche, garantiert diesjährige Füllung. Im
inneren Stadtkreise freie Zustellung nach ausserhalb prompt
unter niedrigster Verpackungs-Spesenberechnung.

Königl. Hofapotheke, Dresden,
Georgentor, und Pillnitz.

Vortheilhafteste Bezugssquelle i. Fahrradhändler.
R Für Pneumatic-, Kissen- u. massive
Gummireifen — Luftsäcke,
Pedale,
Aufzugs-, Kett-, u.
Reparaturutensilien
im Ganzen und
Einselns.

Radfahrer!
Reinhardt Leupolt, Wettinerstr. 26.

Loden-Havelocks von 10 Mk., Joppen von 6 Mk., Hüte von 1½ Mk. an
empfiehlt in reichhaltigster Auswahl für's Frühljahr Jos. Flechtl aus Tirol, Schlossstrasse 23, neben dem Königl. Schloss.

Sir. 133. Spiel: Anlagen w. den Majestätsbeleidigungen. Hofnachrichten, Deutsch-österreich. Bewegung. Arbeitsnachweis
Ausstellungsbauten, Lazarettzug. Verleihung. Gerichtsverhandlungen. "Die Seite."

Muthmäßige Witterung: Freitag, 14. Mai.
Nebenständig, fühl.

Für die Bade- und Reisesaison.

Die gegebenen Leiter der "Dresdner Nachrichten" in Dresden, welche unter Blatt durch die hiesigen Gewaltstheile bezeichnet und dasselbe nach den Sommer-Aufenthaltsorten nadelnden zu haben wünschen, wollen der untergeordneten Gewaltstheile darüber Mithaltung zugestehen lassen heutige Überweisung bei Zustellung durch die Kaiserliche Post. Dem Überweisungsantrag ist deutliche Namens-, Ort- und Bezeichnungsbegriffe beizufügen, auch ist die erforderliche Überweisungsgebühr (im ersten Monat des Bieterjahrs 60 Pf., im zweiten Monat 40 Pf. und im dritten Monat 20 Pf.) nebst einer noch zu ertrichtenden Bezugsgebühr vor der Abreise an uns einzufordern. Die weichen Auswertungen dieser (Post-)Abonnements doggen sich in gleicher Angelegenheit nur an das Postamt ihres Wohnortes wenden, bei welchem ihr lautendes Abonnement erfolgt ist. Überweisungen innerhalb des deutschen Reiches werden seitens der Postämter gegen eine Gebühr von 50 Pf. im Verteile mit Österreich und fremden Ländern gegen eine solche von 1 Mark ausgeführt.

Für die auf Weisung gegebenen Leiter unseres Blattes, welche Ihnen Zuwachs und kommt Ihre Adressen häufig wiederkommen, bringen wir unter **Reise-Abonnement** in genügende Erinnerung, durch welches Ihnen nach jedem Aufenthaltsort unser Blatt alljährlich von unserer Gewaltstheile durch Kreisband (bis 50 gr. Gewicht — ca. 3 Bogen) bis in die Wohnung zugestellt wird. Der Bezugspunkt eines Reise-Abonnements (einschl. der Bezeichnungsgabe) berücksichtigt monatlich 2 Mark 40 Pf. für Sendungen im Deutschen Reich mit Einheitlich sämmtlicher Bade- und Kurorte Österreichs; 3 Mt. nach den Bändern im Weltpostverein.

Geschäftsstelle der "Dresdner Nachrichten".

Paragraphe ziehen lässt. Herr v. Lebeschow verfügt sich nämlich zu der heutigen ganz allgemein gehaltenen conclusio: "Wir scheint im Gegenfall, wenn man hieraus eine Folgerung ziehen wollte, nur diejenige möglich zu sein, daß die Strafbestimmungen verschoben müssen."

Der peinliche Eindruck dieser Erklärung wird nur dadurch etwas gemildert, daß Herr v. Lebeschow sie ausdrücklich nur in seinem eigenen Namen abgegeben hat. Andererseits erhält aber diese Abweichung wieder eine theorethische Aufstellung durch den Umstand, daß gerade jene verlangtische Stelle der Rede des Herrn v. Lebeschow mit dem Zuschenu: "Sehr richtig!" von der rechten Seite des Hauses begleitet wurde. Der verhängnisvolle Fehler der Lebeschowschen Ausschaffung liegt darin, daß sie sich lediglich an das formale Moment der allgemeinen Vermehrung der Majestätsbeleidigungen klammert, um daraus die Unzulänglichkeit der bestehenden Strafvorschriften zu folgern, anstatt den rechtlichen und moralischen Charakter der Vergehen gegen die Majestät im Einzelnen zu würdigen. Bei einem so gearteten Verfahren wird man mit Richtigkeit zu einer Differenzierung der einzelnen Straftaten gelangen, indem man die böswillige, bewußte, niedergeschlagte Majestätsbeleidigung von derjenigen sondert, die unter mehreren entshuldigbaren Umständen begangen wird. Daß die erstmals Art der Majestätsbeleidigung im Interesse der staatlichen Ordnung eine nachdrückliche, strenge Bestrafung erfordert, darüber können nur die geschworenen Feinde der monarchischen Regierungssorm und der bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen überhaupt abweichender Meinung sein. In die zweite Kategorie, die eine weitaus milder Beurteilung erfordert, gehören insbesondere solche "Majestätsbeleidigungen", deren sich ungebundete Leute, um einen volksähnlichen Ausdruck zu gebrauchen, "im Duse" schuldig zu machen pflegen, indem sie ganz ohne Überlegung irgend eine unerhörte Neuerung hinwerfen, die in ihren Umgangsstilen nicht weiter rütteln genommen zu werden pflegt. Dann kommen hier aber auch noch diejenigen Majestätsbeleidigungsprozesse in Betracht, die auf Grund von gehaltlosen Denunziationen stattfinden. Dabei bilden unter Umständen so entsetzlich chimische Belegegründe die treibende Kraft, daß sich manchmal die Feder straubt, ein auf Grund solcher Denunziationen ergangenes Urteil zu rechtfertigen. Hat man es doch erlebt, daß der Vater des Sohn, die Frau den eigenen Gatten, der Bruder den Bruder, die Schwägerin den Schwagerohn nach langen Jahren aus eltester Nachdrift wegen einer angeblichen Majestätsbeleidigung zur Anzeige brachte! Ja, sind doch sogar Neuerungen über den Kaiser oder Mitglieder seiner Familie hinter den Wänden erarbeitet und denunziert worden, sodoch man kaum innerhalb seiner vier Wände noch sicher ist vor dem Würgengel des Denunziantentums. Das sind Mäßigkeiten so offenkundiger und allgemein fühlbarer Art, daß sogar der preußische Justizminister Herr Schönstedt im Dezember 1895 im Reichstag mit seiner Billigung nicht zurückgehalten hat. Er erklärte bei der Gelegenheit gleichzeitig, in denartigen Fällen würde regelmäßig dem Monarchen die Begnadigung empfohlen und tigte hinzu, der Umgang solcher Begnadigungen sei so groß, daß man erstaunen würde, wenn man ihre Zahl erfuhr. Allerdings wurde damals mit Recht aus dem Hause herausgefordert, darüber gewußt, daß gerade über solche Beleidigungen amtiertlichs nichts Stillschweigen bewahrt würde, während jede gleiche Maßregel z. B. Duellanten oder wegen Amsturmschlags verurteilten Polizeibeamten gegenüber alsbald öffentlich bekannt gegeben werde.

Die einfachsten lachlichen Gesichtspunkte in einer für das höhere ordnungsparteiliche Interesse voll befriedigenden Form zum Ausdruck zu bringen, blieb dem nationalliberalen Abgeordneten Dr. Friedberg vorbehalten. Der genannte Abgeordnete wies den sozialdemokratischen Antrag wegen seiner republikanischen Tendenz als "absolut undistatischer" zurück, erklärte aber zugleich, daß über die Handhabung der betreffenden Strafbestimmungen seitens der Staatsanwaltschaft allerdings mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verfugung) wiedergegeben wird, daß jede Anklage wegen Majestätsbeleidigung dem Justizminister vorher mitzutun und nur auf diesen besondere Anweisung zu erheben sei, als maßgebend erachtet werde. Für einen Scheitern, der diejenen Rechtsmedikanten zum Ausdruck bringe, sei es aus der Initiative der verbündeten Staatsbestimmungen selbst, mit Recht noch nationalliberaler Ansicht Klage geführt werde. Es sei daher wünschenswert, daß bei Einleitung von Majestätsbeleidigungsprozessen die Genehmigung einer höheren Instanz (z. B. königliche Verf